

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 9. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 14. August 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 9. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Begründung und Synopse.

Auf den von der 24. Landessynode während ihrer XII. Tagung in der 66. Sitzung am 31. Mai 2013 gefassten Beschluss (vgl. Beschlussammlung der XII. Tagung Nr. 2.1 – Beschluss Nr. 10) wird Bezug genommen.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Krämer

Anlage

Anlage

Entwurf

9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landessynode gehören an:

- a) 63 gewählte Synodale,
- b) 11 vom Kirchensenat berufene Synodale,
- c) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihrer Mitte entsandter Synodaler.“

2. Die Überschrift des V. Teils, 1. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Klöster Loccum und Amelungsborn“

3. Artikel 106 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 106

- (1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn bilden selbstständige geistliche Körperschaften innerhalb der Landeskirche. Sie dienen nach Maßgabe ihrer Verfassung kirchlichen Zwecken. Artikel 2 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Klöster Loccum und Amelungsborn stehen nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Sie geben sich in entsprechender Anwendung von Artikel 125 eine Verfassung. Die Verfassungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

- (3) Für die Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend.“

4. Artikel 107 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 107

- (1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn bestehen jeweils aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche sein. Der Abt muss ordiniert sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.
- (2) Der Abt und die Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat. Vor der Wahl des Abtes im Kloster Loccum ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen. Der Kirchensenat kann aus der Wahlliste Personen streichen oder die Wahlliste um Personen ergänzen.
- (3) Das Nähere regeln die Verfassungen der Klöster.
- (4) Wird die Abtsstelle des Klosters Loccum durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, vakant, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.“

5. Artikel 108 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 108

Die Klöster Loccum und Amelungsborn werden in Verwaltungs- und Rechtssachen durch den Abt und ein Mitglied des Konvents, bei Vakanz der Abtsstelle durch zwei Mitglieder des Konvents vertreten. Das Nähere regeln die Verfassungen der Klöster.“

6. Die Artikel 109 bis 112 werden aufgehoben.

7. Artikel 113 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Nummer 1 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verfassungen der Klöster Loccum und Amelungsborn sind bis zum 31. Dezember 2014 an die Regelungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.

(2) § 1 Nummer 1 tritt in Kraft, wenn die Abtsstelle des Klosters Loccum vakant wird. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen. Der Kirchensenat beruft innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten ein weiteres Mitglied der Landessynode.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

1. Allgemeines

Das Predigerseminar Loccum ist seit der Schließung des Predigerseminars Celle zum 31. Dezember 2008 das einzige Predigerseminar der Landeskirche. Über den Bereich der Landeskirche hinaus soll das Seminar künftig auch der Ausbildung des theologischen Nachwuchses in den lutherischen Landeskirchen von Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sowie in der Bremischen Evangelischen Kirche dienen. Während ihrer XII. Tagung hat die Landessynode im Hinblick auf diese Planungen am 31. Mai dieses Jahres beschlossen, das Predigerseminar Loccum am Standort des Klosters Loccum auszubauen und die dafür erforderlichen Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die prägende Bedeutung des Predigerseminars Loccum für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses in der gesamten Landeskirche und darüber hinaus macht es ebenso wie die Investition erheblicher landeskirchlicher Mittel erforderlich, dass die Landeskirche die alleinige Trägerschaft und Verantwortung für das Predigerseminar Loccum übernimmt. In seinem Bericht betr. Standort eines Predigerseminars in Loccum (Aktenstück Nr. 122 vom 10. Mai 2013) hat das Landeskirchenamt daher darauf hingewiesen, dass Artikel 109 der Kirchenverfassung, nach dem die Unterhaltung des Predigerseminars vornehmlicher Zweck des Klosters Loccum ist, geändert werden muss. Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte Dritter und damit auch des Klosters müssen künftig entfallen. Ausgenommen davon sind die Mitwirkungsrechte der anderen an der Ausbildung im Predigerseminar beteiligten Landeskirchen, die in einer noch zu schließenden Vereinbarung geregelt werden müssen. Der Konvent des Klosters Loccum hat diesen Veränderungsbedarf anerkannt und festgestellt, dass das Predigerseminar künftig in alleiniger Zuständigkeit der Landeskirche liegt.

Auf dieser Grundlage hat die Landessynode den Kirchensenat gebeten, in der XIII. Tagung den Entwurf einer Verfassungsänderung vorzulegen, die die Zuständigkeit der Landeskirche für das Predigerseminar und die Rechtsbeziehung zum Kloster Loccum regelt.

Die Unterhaltung des Predigerseminars bildet nach Artikel 109 der Kirchenverfassung, der fast unverändert aus Artikel 43 der Kirchenverfassung vom 20. Dezember 1922 (Kirchl. Amtsbl. 1924, S. 51) übernommen wurde, ausdrücklich den vornehmlichen Zweck des Klosters. Wegen dieser herausragenden Bedeutung des Predigerseminars für das Kloster ist es kaum möglich, die Rechtsbeziehungen zwischen Landeskirche und Kloster nur im Blick auf das Predigerseminar neu zu regeln, ohne zugleich den Status des Klosters Loccum insgesamt und im Gefolge auch den Status des Klosters Amelungsborn zu ändern. Die Landessynode hat den Kirchensenat daher über ihren Beschluss zu Artikel 109 der Kirchenverfassung hinaus gebeten, in der XIII. Tagung den Entwurf einer Verfas-

sungsänderung vorzulegen, die die Klöster Loccum und Amelungsborn als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die Rechts- und Vermögensaufsicht den übrigen kirchlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche gleichstellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die beiden genannten Beschlüsse der Landessynode auf. Er trägt den veränderten Rahmenbedingungen für die Arbeit insbesondere des Klosters Loccum Rechnung und soll dem Kloster Loccum ebenso wie dem Kloster Amelungsborn die Möglichkeit eröffnen, in Anknüpfung an seine jahrhundertealte Tradition als Teil des Zisterzienserordens ein Profil zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln, das seinem Selbstverständnis und seiner gesamtkirchlichen Verantwortung als Teil der Landeskirche entspricht. In seinen strukturellen Regelungen bricht der Gesetzentwurf teilweise mit bestehenden Traditionen. Damit soll keine Geringschätzung gegenüber diesen Traditionen und dem Beitrag der Klöster zum kirchlichen Leben in der Landeskirche signalisiert werden. Deswegen werden die Klöster auch weiterhin in der Kirchenverfassung erwähnt. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Traditionen der Klöster am besten durch deren inhaltliche Arbeit bewahrt werden können.

Ausgehend von diesen Überlegungen, verfolgt der Gesetzentwurf insbesondere fünf Ziele:

- Erhalt des in Artikel 2 Absatz 2 der Kirchenverfassung geregelten Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV): Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Klöster Loccum und Amelungsborn soll nicht nur die Unabhängigkeit beider Klöster gegenüber dem Staat absichern. Er soll gleichzeitig ihre Stellung als Eigentümer des von ihnen verwalteten Vermögens gewährleisten und sicherstellen, dass die besondere Stellung des Abtes zu Loccum als Vorsitzender der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft einschließlich der damit verbundenen Aufgaben in der Versicherungsgruppe Hannover (VGH) unverändert erhalten bleibt.
- Selbstbestimmung entsprechend dem Status anderer kirchlicher Körperschaften: Die Gewährleistung der Selbstbestimmung soll die Profilbildung beider Klöster rechtlich absichern.
- klare Einfügung in die landeskirchlichen Aufsichtsstrukturen: Die Einfügung in die landeskirchlichen Aufsichtsstrukturen bildet das notwendige Gegengewicht zur Gewährleistung der Selbstbestimmung. Weil die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 92 Absatz 2 der Kirchenverfassung üblicherweise zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehört, werden künftig auch die Klöster Loccum und Amelungsborn der Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstellt.
- Herstellung einer weitgehend gleichen Rechtslage für die beiden mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Klöster Loccum und Amelungs-

born: Die durch ihre jeweilige geschichtliche Entwicklung bedingten faktischen Unterschiede zwischen beiden Klöstern bleiben davon unberührt. Vor allem nach dem Wegfall der Trägerschaft des Klosters Loccum für das Predigerseminar erscheint es aber nicht mehr gerechtfertigt, aus diesen faktischen Unterschieden auch rechtliche Unterschiede in den Kompetenzen zur Bestimmung der Aufgaben, zur Ernennung der Konventualen, zur Wahl des Abtes und zum Erlass der Klosterverfassung herzuleiten. Anders als in den Vorberatungen für die geltende Kirchenverfassung von 1965 können die Unterschiede zwischen beiden Klöstern auch nicht mehr mit dem Argument gerechtfertigt werden, das Kloster Loccum habe ursprünglich einen reichsunmittelbaren Status besessen (so der Bericht des Redaktionsausschusses zur Überarbeitung des Entwurfes des Verfassungskonventes vom 16. Oktober 1963, Aktenstück Nr. 8 F der 16. Landessynode, in: V. Tagung der 16. Landessynode, S. 436).

- Abbau von Sonderrechten des Klosters Loccum: Diese Sonderrechte, insbesondere der Sitz des Abtes in der Landessynode, sind letztlich darauf zurückzuführen, dass der Abt zu Loccum vor dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahr 1919 faktisch der leitende Geistliche der Landeskirche war, obwohl diese Stellung formell dem König von Hannover und ab 1866 dem König von Preußen zukam. Abgesehen von dieser Tradition, die eigentlich bereits mit der Wahl des ersten Landesbischofs im Jahr 1925 ihr Ende fand, sind keine sachlichen Gründe erkennbar, diese Regelung über die in § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Übergangsregelung hinaus fortzuführen. Insbesondere mit dem Argument, die Landessynode dürfe nicht nur aus gewählten Mitgliedern bestehen (so der Synodale v. Rose in der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung, Protokolle S. 39), kann die heutige Rechtslage heute nicht mehr begründet werden.

2. Im Einzelnen:

Die Umsetzung der hinter dem Gesetzentwurf stehenden Überlegungen und der damit verfolgten Ziele führt zu einer deutlichen Verschlankeung des Verfassungstextes. Die Regelungen der Artikel 106 bis 112, die bei Inkrafttreten der geltenden Kirchenverfassung fast unverändert aus den Artikeln 40 bis 47 der Kirchenverfassung von 1922 übernommen wurden, können erheblich vereinfacht werden. Unterschiedliche Regelungen für die Klöster Loccum und Amelungsborn sind weitgehend entbehrlich.

zu § 1, Nr. 1:

Nach der Regelung von Nr. 1 fällt die Mitgliedschaft des Abtes zu Loccum in der Landessynode weg. Damit die Gesamtzahl von 75 Mitgliedern der Landessynode erhalten bleibt, wird gleichzeitig die Zahl der berufenen Mitglieder um ein Mitglied erhöht. Nach der Übergangsregelung in § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs tritt diese Regelung erst in Kraft, wenn die Abtsstelle des Klosters Loccum vakant wird. Die Stellung des amtierenden Ab-

tes zu Loccum als Mitglied der Landessynode bleibt damit auch über die Amtszeit der 24. Landessynode hinaus unberührt.

zu § 1, Nr. 2:

Mit Rücksicht auf die weitgehende rechtliche Gleichstellung der Klöster Loccum und Amelungsborn wird die Überschrift des 1. Abschnitts im V. Teil der Kirchenverfassung geändert.

zu § 1, Nr. 3:

Die Statusregelungen des neuen Artikels 106 treten an die Stelle der bisherigen Artikel 106 und 111. Sie stellen in unveränderter Fortführung der bisherigen Rechtslage die Zugehörigkeit beider Klöster zur Landeskirche und deren kirchliche Zweckbestimmung klar. Der Verweis auf Artikel 2 Absatz 2 bestätigt gleichzeitig den Status beider Klöster als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Damit bleibt ungeachtet der Veränderungen im innerkirchlichen Rechtsstatus der staatskirchenrechtliche Rechtsstatus der Klöster Loccum und Amelungsborn unverändert. Beide Klöster können und sollen sich weiterhin wie bisher auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV) und die mit dem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV) verbundenen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen berufen können.

Anders als in der bisherigen Fassung von Artikel 106 Absatz 1 und in Artikel 40 der Kirchenverfassung von 1922 wird darauf verzichtet, ausdrücklich zu betonen, dass das Kloster Loccum Bestandteil der Landeskirche ist. Diese Aussage besaß in der Kirchenverfassung von 1922 besondere Bedeutung (Protokolle der Verfassunggebenden Kirchenversammlung, S. 302ff.), weil die Einordnung des Klosters in den Organismus der Landeskirche und die damit verbundene Unabhängigkeit von staatlichem Einfluss nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments umstritten war und erst im Jahr 1922 vom Preußischen Kultusminister anerkannt wurde (Otte, Ein „freies“ Stift in preußischer Zeit. Das Kloster Loccum 1866 – 1925, Vorabdruck eines Beitrags in der Festschrift zum Klosterjubiläum 2013, S. 19ff.). In den Beratungen über die geltende Kirchenverfassung wurde im Verfassungsausschuss der 16. Landessynode zwar bereits im Jahr 1963 darauf hingewiesen, die Gefahr eines staatlichen Zugriffs auf das Kloster bestehe nicht mehr. Die bisherige Regelung wurde aber als „Erinnerungsposten“ gleichwohl beibehalten (Protokoll über die 38. Sitzung des Verfassungsausschusses der 16. Landessynode vom 1. Juli 1963, S. 2, 8). Ein solcher „Erinnerungsposten“ erscheint mittlerweile nicht mehr erforderlich. Fast 60 Jahre nach Unterzeichnung des Loccumer Vertrages ist die Unabhängigkeit der Klöster Loccum und Amelungsborn vom Staat unumstritten. In der Kirchenverfassung kommt sie

in den vorgeschlagenen Formulierungen des neuen Artikels 106 Absatz 1 hinreichend deutlich zum Ausdruck.

Entsprechend der Einfügung in die allgemeinen landeskirchlichen Aufsichtsstrukturen enthalten die Absätze 2 und 3 von Artikel 106 die neuen Rahmenregelungen für die Aufsicht über die Klöster Loccum und Amelungsborn. Beide Klöster werden künftig wie alle anderen kirchlichen Körperschaften der Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstellt. Die Aufsicht durch den Kirchensenat, wie sie bisher insbesondere in Artikel 111 geregelt ist, hat ihren Ursprung darin, dass die Aufsicht über das Kloster Loccum bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahr 1919 zu den kirchenregimentlichen Rechten des Landesherrn gehörte, die nach Artikel 97 der Kirchenverfassung von 1922 auf den Kirchensenat übergingen (Protokolle der Verfassunggebenden Kirchenversammlung, S. 316; Verfassungsausschuss der 16. Landessynode, aaO, S. 8; vgl. dazu allgemein Guntau, Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, ZevKR 46 [2001] S. 385 [387f.]). Bei Inkrafttreten der geltenden Kirchenverfassung von 1965 wurde diese Regelung unverändert übernommen und auf das Kloster Amelungsborn ausgedehnt. Über 90 Jahre nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments ist indes kein sachlicher Grund erkennbar, diese Ausnahme von den Grundsätzen der landeskirchlichen Aufsicht fortzuführen. Die vorgeschlagene Veränderung entspricht auch besser der Regelung in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2. Nach dieser Regelung werden die Aufgaben und Befugnisse der Landeskirche gegenüber den nicht ausdrücklich in der Kirchenverfassung erwähnten Klöstern und Stiften ebenfalls durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.

Weil sich die Aufsicht über die Klöster Loccum und Amelungsborn grundsätzlich nicht mehr von der Aufsicht über andere kirchliche Körperschaften unterscheidet, verweist der neue Artikel 106 Absatz 2 auf die allgemeinen Regelungen über die Aufsicht, wie sie in den Artikeln 16 bis 19 der Kirchenverfassung enthalten sind. Beide Klöster geben sich nach Artikel 106 Absatz 2 Satz 2 im Rahmen ihrer nach Artikel 16 gewährleisteten Selbstbestimmung eine Verfassung, die wie bei den anderen kirchlichen Körperschaften als Satzung im Sinne von Artikel 125 qualifiziert wird (ebenso bereits die Beratungen im Verfassungsausschuss der 16. Landessynode, aaO, S. 5) und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist. Im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht bedarf diese Verfassung ebenso wie ihre Änderungen nach Artikel 106 Absatz 2 Satz 3 der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Die Verfassung des Klosters Amelungsborn wurde nach Artikel 113 Absatz 1 Satz 3 bisher vom Kirchensenat erlassen; sie gilt unverändert fort, bis der Konvent des Klosters nach dem nunmehr vorgesehenen Verfahren Änderungen beschließt oder eine neue Klosterverfassung erlässt.

Durch den Verweis auf die allgemeinen Regelungen für die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften werden besondere Regelungen, wie sie bisher in Artikel 111 enthalten sind, entbehrlich. Der neue Artikel 106 Absatz 3 stellt lediglich klar, dass für die Aufsicht über die Klöster Loccum und Amelungsborn, die direkt der Landeskirche zugeordnet sind, die Regelungen über die Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend gelten.

zu § 1, Nr. 4:

Der neue Artikel 107 fasst die Bestimmungen über die Wahl des Abtes und der Konventualen beider Klöster zusammen, die bisher für Loccum in den Artikeln 107 und 108 und für Amelungsborn in Artikel 113 Absatz 1 Satz 4 enthalten waren. Im Rahmen des Abbaus von Sonderrechten des Klosters Loccum fällt das – sachlich ohnehin auf Konventuale beschränkte – Ordinationsrecht des Abtes (bisher Artikel 107 Satz 4) weg.

Die Voraussetzungen für das Amt des Abtes (Ordination, landeskirchliches Dienstverhältnis) bleiben unverändert. Für die Konventualen gibt die Kirchenverfassung demgegenüber künftig nur noch vor, dass sie Glieder der Landeskirche sein müssen. Wie viele Konventualen jeweils in den Klöstern gewählt werden und welche persönlichen Voraussetzungen (Anstellungsfähigkeit im Pfarramt, Befähigung zum Richteramt o.ä.) sie erfüllen müssen, bleibt künftig der Regelung durch die jeweiligen Klosterverfassungen überlassen. Deswegen gibt die Kirchenverfassung anders als bisher (Artikel 110 Absatz 2) auch nicht mehr vor, dass ein rechtskundiger Konventual zu wählen ist. Die Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Amtes ist künftig Sache der Klöster und ihrer jeweiligen Verfassungen.

Im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht bleibt die Wahl eines Abtes oder eines Konventuals an eine landeskirchliche Bestätigung gebunden. Diese bleibt in der Zuständigkeit des Kirchensenats, weil den Konventen der Klöster herkömmlich zumindest teilweise Personen angehören, die der Personalverantwortung des Kirchensenats unterliegen. Auch die Sonderregelungen für das Verfahren bei der Wahl des Abtes zu Loccum (Artikel 107 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4) bleiben erhalten. Sie nehmen darauf Rücksicht, dass das Amt des Abtes zu Loccum bisher stets mit dem Amt des amtierenden oder des ehemaligen Landesbischofs verbunden war. Vor diesem Hintergrund sollen sie sicherstellen, dass der Konvent des Klosters Loccum nicht durch die vorzeitige Wahl eines Abtes das Bischofswahlrecht der Landessynode und das Vorschlagsrecht des Kirchensenats unterläuft (Protokolle der Verfassunggebenden Kirchenversammlung, S. 317) und faktisch zum „Bischofsmacher“ (Verfassungsausschuss der 16. Landessynode, aaO, S. 7) wird.

zu § 1, Nr. 5:

Der neue Artikel 108 knüpft an den bisherigen Artikel 110 an. Er enthält die notwendigen Rahmenregelungen für die Vertretung beider Klöster im Rechtsverkehr, weil diese Regelungen nach wie vor einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Die Ausfüllung der Regelungen bleibt künftig den jeweiligen Klosterverfassungen überlassen.

Eine gesonderte Regelung zur Selbstbestimmung der Klöster, wie sie bisher in Artikel 110 Absatz 1 enthalten war, ist künftig nicht mehr erforderlich, weil der neue Artikel 106 Absatz 2 für die Klöster auf die allgemeine Regelung zur Selbstbestimmung der kirchlichen Körperschaften in Artikel 16 verweist.

zu § 1, Nr. 6:

Ein Verfassungsartikel über das Predigerseminar ist künftig nicht mehr erforderlich. Die Landeskirche und das Kloster Loccum sind sich einig, dass die Verantwortung für das Predigerseminar künftig allein bei der Landeskirche liegt. Artikel 109 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Die notwendigen Regelungen zur Nutzung und zur baulichen Veränderung der Gebäude des Klosters Loccum für das landeskirchliche Predigerseminar sollen nach den Beschlüssen der Landessynode in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Kloster Loccum geregelt werden.

Die bisherigen Artikel 110 und 111 können aus den bereits zu § 1, Nrn. 3 und 5 dargelegten Gründen entfallen.

Artikel 112 enthält eine verfassungsrechtliche Gewährleistung der besonderen ephoralen Rechte, die das Kloster Loccum im sog. Stiftsbezirk Loccum besitzt (Protokolle der Verfassunggebenden Kirchenversammlung, S. 318). Der Stiftsbezirk besteht aus den Kirchengemeinden Loccum, Münchehagen und Wiedensahl im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum. Diese drei Kirchengemeinden werden im Rahmen der besonderen ephoralen Rechte des Klosters nicht durch die Superintendentin des Kirchenkreises Stolzenau-Loccum, sondern durch das Kloster Loccum visitiert. Im Rahmen des Abbaus von Sonderrechten des Klosters Loccum soll auch die verfassungsrechtliche Gewährleistung dieser besonderen ephoralen Rechte entfallen. Deren einfachgesetzliche Regelung in § 9 des Kirchengesetzes über den Kirchenkreis Stolzenau-Loccum vom 18. März 1976 (Kirchl. Amtsbl. S. 49) bleibt trotz der Aufhebung von Artikel 112 unberührt. Es bestand aber schon bei den Beratungen über die Kirchenverfassung von 1922 Einvernehmen, dass die Landeskirche das Recht hat, diese besonderen ephoralen Rechte aufzuheben (Protokolle der Verfassunggebenden Kirchenversammlung, S. 318).

zu § 1, Nr. 7:

Artikel 113 Absatz 1 kann aufgehoben werden, weil die Regelungen über das Kloster Amelungsborn in die neuen Artikel 106 bis 108 integriert werden. Artikel 113 enthält daher künftig nur noch die besonderen Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche, dem Land Niedersachsen und der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen bei der Ernennung des Abtes von Bursfelde. Diese Regelungen finden ihre Entsprechung in Artikel 21 Absatz 3 des Loccumer Vertrages. Der Status des Geistlichen Zentrums Kloster Bursfelde, das seit 01. Juli 2007 als Einrichtung des Hauses kirchlicher Dienste (HkD) in landeskirchlicher Trägerschaft geführt wird, bleibt von diesen Regelungen ebenso unberührt wie die Nutzungsvereinbarung für die Gebäude des Klosters Bursfelde, die die Landeskirche mit dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds abgeschlossen hat.

zu § 2:

§ 2 enthält in Absatz 1 neben der Regelung zum Inkrafttreten der Verfassungsänderung eine Übergangsregelung für die Verfassungen der Klöster Loccum und Amelungsborn. Diese bleiben zunächst unverändert in Kraft, sind aber bis zum 31. Dezember 2014 an die neuen Regelungen der Kirchenverfassung anzupassen.

Absatz 2 enthält die bereits in der Begründung zu § 1, Nr.1 erläuterte Übergangsregelung für die unveränderte Stellung des amtierenden Abtes zu Loccum als Mitglied der Landsynode.

Synopse

<p style="text-align: center;">V. Teil Besondere Einrichtungen in der Landeskirche 1. Abschnitt Kloster Loccum</p>	<p style="text-align: center;">V. Teil Besondere Einrichtungen in der Landeskirche 1. Abschnitt Klöster Loccum und Amelungsborn</p>
Artikel 106	Artikel 106
<p>1 Das Kloster Loccum ist ein Bestandteil der Landeskirche. 2 Es bildet eine selbstständige geistliche Körperschaft und dient kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche.</p>	<p>(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn bilden selbstständige geistliche Körperschaften innerhalb der Landeskirche. Sie dienen nach Maßgabe ihrer Verfassung kirchlichen Zwecken. Artikel 2 Absatz 2 bleibt unberührt. (2) Die Klöster Loccum und Amelungsborn stehen nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Sie geben sich in entsprechender Anwendung von Artikel 125 eine Verfassung. Die Verfassungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. (3) Für die Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend.</p>
Artikel 107	Artikel 107
<p>1 Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen, deren Zahl vier bis acht betragen soll. 2 Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordiniertes Amtsträger in der Landeskirche sein. 3 Die Konventualen müssen außer einem, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt erfüllen. 4 Der Abt hat das Recht, nicht ordinierte geistliche Konventualen zu ordinieren.</p>	<p>(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn bestehen jeweils aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche sein. Der Abt muss ordiniert sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. (2) Der Abt und die Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat. Vor der Wahl des Abtes im Kloster Loccum ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen. Der Kirchensenat kann aus der Wahlliste Personen streichen oder die Wahlliste um Personen ergänzen. (3) Das Nähere regeln die Verfassungen der Klöster. (4) Wird die Abtsstelle des Klosters Loccum durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, vakant, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.</p>

<p style="text-align: center;">V. Teil Besondere Einrichtungen in der Landeskirche</p>	<p style="text-align: center;">V. Teil Besondere Einrichtungen in der Landeskirche</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 108</p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe Artikel 107 Abs. 2 und 4</i></p>
<p>(1) 1 Abt und Konventualen werden vom Konvent gewählt. 2 Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. 3 Wird die Abtsstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, erledigt, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.</p>	
<p>(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen, aus der er nicht genehme Personen streichen und deren Ergänzung er verlangen kann.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 109</p>	
<p>1 Zu den Zwecken des Klosters gehört es vornehmlich, ein Predigerseminar zur Vorbildung künftiger Pfarrer in der Landeskirche zu unterhalten. 2 Eine wesentliche Verminderung im Bestande des Seminars ist nur im Einvernehmen mit dem Kirchensenat zulässig. 3 Im Übrigen hat das Kloster an den Aufgaben der Landeskirche mitzuwirken. 4 Die Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung bestimmt das Kloster selbst.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 108</p>
<p>(1) 1 Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechtes nach der Klosterverfassung¹³. 2 Änderungen der Klosterverfassung bedürfen der Genehmigung des Kirchensenates.</p>	<p>Die Klöster Loccum und Amelungsborn werden in Verwaltungs- und Rechtssachen durch den Abt und ein Mitglied des Konvents, bei Vakanz der Abtsstelle durch zwei Mitglieder des Konvents vertreten. Das Nähere regeln die Verfassungen der Klöster.</p>
<p>(2) Die rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung des Klosters führen der rechtskundige Konventual oder bei seiner Verhinderung zwei Konventualen, die vom Kloster damit beauftragt werden.</p>	

V. Teil Besondere Einrichtungen in der Landeskirche	V. Teil Besondere Einrichtungen in der Landeskirche
Artikel 111	
<p>1 Die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte führt das Kloster unter Oberaufsicht des Kirchensenates. 2 Diesem ist der Haushaltsplan zur Genehmigung und die Rechnung zur Einsicht vorzulegen. 3 Die Übernahme neuer Verpflichtungen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren bedarf zur Gültigkeit der vorherigen Zustimmung des Kirchensenates.</p>	<p><i>entfällt; siehe Artikel 106 Abs. 3</i></p>
Artikel 112	
<p>1 Die für die kirchliche Verwaltung im Stiftsbezirk Loccum bestehenden Sondereinrichtungen bleiben erhalten. 2 Sie können vom Kirchensinat unter Zustimmung des Klosters aufgehoben oder geändert werden. 3 Die Zustimmung kann durch Beschluss der Landessynode ersetzt werden.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
2. Abschnitt Andere Klöster	
Artikel 113	Artikel 113
<p>(1) 1 Das Kloster Amelungsborn ist eine geistliche Körperschaft in der Landeskirche, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat. 2 Es besteht aus dem Abt und den Konventualen. 3 Die Oberaufsicht über das Kloster führt der Kirchensinat; er erlässt die Klosterverfassung und bestimmt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss die landeskirchlichen Aufgaben des Klosters. 4 Der Abt wird nach Anhörung des Konventes vom Kirchensinat ernannt.</p>	<p><i>Absatz 1 entfällt</i></p>
<p>(2) Den Abt von Bursfelde ernennt der Kirchensinat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreise der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.</p>	<p>Den Abt von Bursfelde ernennt der Kirchensinat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreise der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.</p>